

## **SWISSCANTO (CH)**

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie «übrige Fonds»  
(im Folgenden als «Fonds» bezeichnet)

### **Prospekt mit integriertem Fondsreglement**

Für den Vertrieb der Fondsanteile in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

**April 2007**

## **Prospekt**

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im vereinfachten Prospekt oder im Fondsreglement enthalten sind.

### **Zusammenstellung Beteiligte:**

Fondsleitung:	Swisscanto Fondsleitung AG, Bern
Depotbank:	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Vermögensverwalter:	State Street Global Advisors Limited, London Swisscanto Asset Management AG
Fondsadministration:	Gérifonds S.A., Lausanne
Revisionsstelle:	Ernst & Young AG, Bern
Zahlstellen:	
- in der Schweiz:	Alle Kantonalbanken und die Bank Coop AG, Basel
- im Fürstentum Liechtenstein:	Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz

## **1. Informationen über den Fonds**

### **1.1 Allgemeine Angaben zum Fonds**

1.1.1 Der SWISSCANTO (CH) ist ein Fonds schweizerischen Rechts der Kategorie «übrige Fonds» gemäss Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Das Fondsreglement wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG als Fondsleitung und der Banque Cantonale Vaudoise als Depotbank aufgestellt und von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) erstmals im Juni 2006 bewilligt.

1.1.2 Der Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag. In diesem verpflichtet sich die Fondsleitung, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Fonds zu beteiligen und den Fonds gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsreglement zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

Der Fonds ist ein Umbrellafonds und besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Teilfonds, die mit dem Fondsnamen (SWISSCANTO (CH)) und einer Kennzeichnung des Teilfonds benannt werden. Der vollständige Name der einzelnen Teilfonds lautet:

1. SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND
2. SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND
3. SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND
4. SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND

5. SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND
6. SWISSCANTO (CH) BOND MARKET TRACKER CHF

Gemäss Fondsreglement steht der Fondsleitung das Recht zu, weitere Teilfonds zu eröffnen oder bestehende aufzulösen oder mit anderen Teilfonds oder Fonds zu vereinigen.

- 1.1.3 Es werden zwei Anteilsklassen angeboten: Anteile der Klasse A können von allen Anlegern und Anteile der Klasse I ausschliesslich von institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie gezeichnet werden. Als solche gelten Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Handels- und Industriebetriebe sowie Dienstleistungsbetriebe, Vorsorgeeinrichtungen und gemeinnützige Stiftungen, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen. Privatpersonen gelten in keinem Fall als institutionelle Anleger.

Gemäss Fondsreglement steht der Fondsleitung das Recht zu, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

## 1.2 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilfonds

- 1.2.1 Das Anlageziel der Teilfonds besteht darin, nach Bereinigung um die Kosten und die Ausschüttung, die Wertentwicklung der folgenden Indizes bzw. Märkte möglichst exakt nachzubilden:

1. SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND: SMI®  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den Swiss Market Index (SMI®), welcher von der Schweizer Börse (SWX) festgelegt und berechnet wird und die Entwicklung der maximal 30 grössten und liquidesten an der SWX kotierten Schweizer Unternehmungen verfolgt.
2. SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND: SPI®  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den Swiss Performance Index (SPI®), welcher von der Schweizer Börse (SWX) festgelegt und berechnet wird und die Entwicklung der an der SWX kotierten Schweizer Unternehmungen verfolgt.
3. SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND: MSCI® EUROPE  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den MSCI® EUROPE, welcher von der MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. (MSCI) festgelegt und berechnet wird und die Entwicklung von 16 europäischen Länderindizes (Stand September 2006) verfolgt.
4. SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND: MSCI® USA  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den MSCI® USA, welcher von der MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. (MSCI) festgelegt und berechnet wird und die Marktentwicklung des Nordamerikanischen Aktienmarktes verfolgt.
5. SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND: MSCI® JAPAN  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an den MSCI® JAPAN, welcher von der MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. (MSCI) festgelegt und berechnet wird und die Entwicklung des japanischen Aktienmarktes verfolgt.
6. SWISSCANTO (CH) BOND MARKET TRACKER CHF  
Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an die Entwicklung der an der SWX kotierten in Schweizer Franken emittierten Obligationen, wie sie z.B. vom Swiss Bond Index (SBI®), welcher von der Schweizer Börse (SWX) festgelegt und berechnet wird, wiedergegeben wird.

Die Indexzusammensetzungen werden von den Betreibern dieser Indizes periodisch oder bei Bedarf aktualisiert. Einen Monat vor und bis einen Monat nach der Änderung einer

Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung ermächtigt, Titel zu halten, die erst in der neuen bzw. nur in der alten Zusammensetzung enthalten sind.

Für ergänzende Informationen zu den Referenzindizes siehe auch Anhang 1.

- 1.2.2 Die Fondsleitung investiert – mit Ausnahme des Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF - das Vermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Prinzip der Risikoverteilung in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien und Ähnliches) von Unternehmen, die Bestandteil der Aktien-Indizes sind, welcher unter Ziffer 1.2.1 aufgeführt sind. In jedem Fall gelten diese Teilfonds für die Zwecke des Zinsbesteuerungsabkommens der Schweiz mit der EU als zu höchstens 15% in Forderungen im Sinne des erwähnten Abkommens investiert.  
Das Vermögen des BOND MARKET TRACKER CHF wird in Forderungswertpapiere und –rechte investiert, die im Index, welcher unter Ziffer 1.2.1. genannt ist, enthalten sind oder die gleichen statistischen Charakteristika aufweisen, wobei mindestens zwei Drittel der Anlagen dieses Teilfonds auf Schweizer Franken (CHF) lauten. Zudem investieren die Teilfonds in andere gemäss Fondsreglement zulässige Anlagen.
- 1.2.3 Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente grundsätzlich höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Effekten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Für einen einzelnen Emittenten, welcher in einem Index stark dominiert, erhöht sich diese Limite je Teilfonds auf 35%. Bei Inkrafttreten dieser Version des Prospektes (September 2006) dominierte kein Emittent einen der Aktien-Indizes wie beschrieben; für den Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF gilt diese Ausnahme für die Schweizerische Eidgenossenschaft als Emittent.
- 1.2.4 Die Anlagen erfolgen in Anlehnung an die Indizes gemäss Ziffer 1.2.1.  
Für Titel von Emittenten, deren Gewichtung im Index 7% überschreitet, gilt jedoch Folgendes: Es dürfen bis maximal 150% des Anteils am Index investiert werden. Das Gesamtvolumen der 10% des Vermögens eines Teilfonds überschreitenden Titel darf 75% des Vermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilfonds auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilfonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt. Die Anlagen je Teilfonds sind auf mindestens zwölf Emittenten bzw. Schuldner aufzuteilen. Siehe auch Ziffer 1.2.3.
- 1.2.5 Die Fondsleitung darf bis höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteile von Effektenfonds oder anderen Anlagefonds anlegen, sofern diese selbst wiederum in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien und Ähnliches) von Unternehmen, die Bestandteil der Indizes sind, welcher unter Ziffer 1.2.1 aufgeführt sind, investieren, bzw. beim BOND MARKET TRACKER in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes und Ähnliches) von Emittenten, die Bestandteil des unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Index sind, oder die gleichen statistischen Charakteristika aufweisen wie die im Index enthaltenen Wertpapiere.  
Sofern sie in Fonds investiert, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds sowie nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 17 Ziffer 2.4 belastet werden.
- 1.2.6 Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelter,

dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem beaufsichtigten, auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft).

Auf den Einsatz von Kreditderivaten wird hingegen verzichtet. OTC-abgeschlossene Derivate beinhalten neben dem Marktrisiko namentlich ein Gegenparteirisiko.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

- 1.2.7 Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten, insbesondere derivativen Finanzinstrumenten und deren Umfang, sind in den §§ 6 bis 14 des Fondsreglements enthalten.

### **1.3 Risikoprofil und Profil des typischen Anlegers**

#### **1.3.1 Risikoprofil**

Die wesentlichen Risiken der Teilfonds SMI® INDEX FUND, SPI® INDEX FUND, MSCI® EUROPE INDEX FUND, MSCI® JAPAN INDEX FUND und MSCI®USA INDEX FUND sind, dass wie bei direkten Aktienanlagen die Erträge und das Kapital beträchtlich schwanken können. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen ursprünglichen Zeichnungsbetrag zurück erhalten, weil sich der Wert der Anteile des Teilfonds nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen richtet. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der in den Fondsportefeuilles gehaltenen Titel kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF sind, dass der Inventarwert sowie der Ertrag des Teilfonds je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken können.

Die Kurse der festverzinslichen Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Das mit einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

#### **1.3.2 Profil des typischen Anlegers**

Die Teilfonds SMI® INDEX FUND, SPI® INDEX FUND, MSCI® EUROPE INDEX FUND, MSCI® JAPAN INDEX FUND und MSCI®USA INDEX FUND eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Der Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### **1.4 Für den Fonds relevante Steuervorschriften**

- 1.4.1 Fonds schweizerischen Rechts besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.  
Die im Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer

kann von der Fondsleitung für den Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

#### 1.4.2 Ertragspezifische Angaben

Gültig für SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND, SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND und SWISSCANTO (CH) BOND MARKET TRACKER CHF:

Die Ertragsausschüttungen des Fonds an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Allfällige, mit separatem Coupon ausgeschüttete Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Gültig für SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND, SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND und SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND:

Die Ertragsausschüttungen des Fonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Allfällige, mit separatem Coupon ausgeschüttete Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Bankenerklärung bzw. Affidavit). Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Bankenerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

#### 1.4.3 Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

## 2. **Informationen über die Fondsleitung**

### 2.1 **Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

2.1.1 Für die Fondsleitung zeichnet die Swisscanto Fondsleitung AG verantwortlich. Sie ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Bern und seit ihrer Gründung im Jahre 1960 im Fondsgeschäft tätig. Ihre Postadresse ist: Nordring 4, Postfach 730, CH-3000 Bern 25, ihre Internetadresse ist: [www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch).

2.1.2 Das Aktienkapital der Fondsleitung betrug am 30. Juni 2006 CHF 5 Mio. Es ist in 5000

Namenaktien à CHF 1000 aufgeteilt und zu 100% einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Bern, an welcher alle Kantonalbanken beteiligt sind.

2.1.3 Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

- Dr. G. Fischer, CEO der Swisscanto Holding AG, Bern

Mitglieder:

- P. Bänziger, Geschäftsleiter der Swisscanto Asset Management AG, Zürich

- H. Frey, Geschäftsleiter der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern

- R. Tarreghetta, Mitglied der Geschäftsleitung der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern

- A. Theiler, Geschäftsleiter der Swisscanto Anlagestiftung, Zürich

2.1.4 Geschäftsleiter der Fondsleitung ist H. Frey, Direktor aller Fondsleitungen der Swisscanto-Gruppe.

2.1.5 Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 65 eigene Fonds sowie 16 Fonds der Zürcher Kantonalbank, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 30.6.2006 auf CHF 24.6 Mia. belief. Die Swisscanto-Gruppe verwaltet im Weiteren 6 in Luxemburg domizilierte Fonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 24.7 Mia. per 30.6.2006.

## **2.2 Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide für den Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF sind an Swisscanto Asset Management AG, Zürich, delegiert. Die verantwortlichen Mitarbeiter dieser Gesellschaft zeichnen sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Swisscanto Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 8. November 1994, der mit Wirkung vom 1. April 2004 erneuert wurde.

Die Anlageentscheide für die Teilfonds SMI® INDEX FUND, SPI® INDEX FUND, MSCI® EUROPE INDEX FUND, MSCI® JAPAN INDEX FUND und MSCI®USA INDEX FUND sind an State Street Global Advisors Limited, London, delegiert. State Street Global Advisors wurde 1978 als internationaler Vermögensverwalter unter der State Street Corporation gegründet und ist mittlerweile präsent auf allen fünf Kontinenten. Per Mai 2006 verwaltet State Street Global Advisors rund USD 1'500 Milliarden und ist unter anderem auf Indexprodukte spezialisiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 9. Juni 2006.

## **2.3 Delegation der administrativen Aufgaben**

Die Administration des Fonds inklusive die Fondsbuchhaltung und die Berechnung des Inventarwertes sind an die Gérifonds S.A., Lausanne, delegiert, eine Tochtergesellschaft der Banque Cantonale Vaudoise. Gérifonds S.A. ist eine Fondsleitung, die in der Administration und Leitung von Fonds spezialisiert ist. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Gérifonds S.A. abgeschlossener Vertrag vom 30. Oktober 1997, der mit Wirkung vom 1. März 2004 erneuert wurde.

## **3. Informationen über die Depotbank**

3.1 Als Depotbank fungiert die Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne. Die Bank wurde durch Dekret des «Grand Conseil du Canton de Vaud» vom 19. Dezember 1845 gegründet. Sie ist eine Aktiengesellschaft öffentlichen Rechts und untersteht als solche gemäss Art. 763 Abs. 2 des Obligationenrechtes nicht den gesetzlichen Bestimmungen

für Aktiengesellschaften, sondern dem Waadtländer Gesetz vom 20. Juni 1995. Sie ist als Universalbank tätig.

3.2 Die Banque Cantonale Vaudoise hatte am 31. Dezember 2006 Eigenmittel in Höhe von CHF 3.418 Mia.

#### **4. Informationen über Dritte**

4.1 Zahlstellen des Fonds in der Schweiz sind sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel.

4.2 Mit dem Vertrieb des Fonds sind sämtliche Kantonalbanken mit Sitz jeweils im Kantonshauptort und die Bank Coop AG, Basel, beauftragt worden («Vertriebsträger»).

4.3 Als Revisionsstelle amtet Ernst & Young AG, mit Sitz in Bern.

#### **5. Weitere Informationen**

##### **5.1 Nützliche Hinweise**

- Valoren-Nummer:		A-Klasse	I-Klasse
	- SMI® INDEX FUND:	2 541 747	2 541 748
	- SPI® INDEX FUND:	2 541 749	2 541 750
	- MSCI® EUROPE INDEX F:	2 541 751	2 541 752
	- MSCI® USA INDEX F:	2 541 753	2 541 754
	- MSCI® JAPAN INDEX F:	2 541 755	2 541 756
	- BOND MARKET TR. CHF:	2 706 463	2 706 464
- Kotierung:	nein		
- Rechnungsjahr:	1. Oktober bis 30. September		
- Laufzeit:	unbegrenzt		
- Rechnungseinheit:	- SMI® INDEX FUND: CHF		
	- SPI® INDEX FUND: CHF		
	- BOND MARKET TRACKER CHF: CHF		
	- MSCI® EUROPE INDEX FUND: EUR		
	- MSCI® USA INDEX FUND: USD		
	- MSCI® JAPAN INDEX FUND: JPY		
- Ausschüttung:	jährlich, in der Regel im Januar, spätestens jedoch vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres		
- Anteile:	Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft. Der Anleger kann jedoch die Auslieferung von auf den Inhaber lautenden Anteilen unter Kostenfolge beantragen.		

##### **5.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

5.2.1 Anteile des Fonds werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen, nicht jedoch an schweizerischen Feiertagen (Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 25. und 26. Dezember, 1. und 2. Januar, 1. August usw.) sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 16 Ziffer 4 des Reglements vorliegen.

5.2.2 Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis 16 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags - bzw. beim MSCI® JAPAN INDEX FUND aufgrund der Schlusskurse des

Bewertungstags - berechnet.

- 5.2.3 Der Inventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Gesamtfondsvermögens eines Teilfonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilfonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindenden Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert wird mathematisch auf die kleinste Rechnungseinheit der Währung eines Teilfonds also auf 0.01 CHF, EUR, US\$ und 1 YEN gerundet.
- 5.2.4 Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil dieser Klasse, zuzüglich des Zuschlags zur Abgeltung der dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsenden Nebenkosten gemäss Ziffer 5.3.1 und der Ausgabekommission gemäss Ziffer 5.3.2. Der Ausgabepreis wird vor Belastung der Ausgabekommission gemäss Ziffer 5.3.2 mathematisch auf die nächsten 0.05 der Rechnungseinheit und jener des Teilfonds MSCI® JAPAN INDEX FUND auf ganze YEN gerundet.
- 5.2.5 Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert je Anteil dieser Klasse abzüglich des Abzugs zur Abgeltung der dem Fonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Betrag entsprechenden Anteils der Anlagen erwachsenden Nebenkosten gemäss Ziffer 5.3.1. Der Rücknahmepreis wird mathematisch auf die nächsten 0.05 der Rechnungseinheit und jener des Teilfonds MSCI® JAPAN INDEX FUND auf ganze YEN gerundet. Es wird keine Rücknahmekommission belastet.
- 5.2.6 Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises muss jeweils innerhalb von 2 Bankwerktagen nach dem massgebenden Bewertungstag erfolgen.
- 5.2.7 Jeder Vertriebssträger kann mit seinem Kunden vereinbaren, dass der Vertriebssträger die Zeichnung bzw. Rücknahme ohne anders lautenden Wunsch als Kaufs- bzw. Verkaufsauftrag zur ausserbörslichen Abwicklung entgegennimmt. Der Vertriebssträger belastet dem Kunden dann die für einen ausserbörslichen Handel üblichen Gebühren (Courtage) und Abgaben. Der Modus für die Berechnung des anwendbaren Kaufs- bzw. Verkaufspreises bleibt der Vereinbarung zwischen Vertriebssträger und Kunde vorbehalten, unter der Bedingung, dass der Kauf/Verkauf im Sekundärhandel in jedem Fall günstiger ist als die Abwicklung über Zeichnung/Rücknahme unter Belastung der reglementarisch zulässigen Ausgabekommission. Der Kunde hat jederzeit das Recht, eine Ausführung seines Auftrages als Zeichnung bzw. Rückgabe zu den Ausgabe- bzw. Rücknahmebedingungen zu verlangen.
- 5.2.8 Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann jedoch bei der Depotbank unter Kostenfolge (vgl. Ziffer 5.3.2) die Auslieferung von physischen, auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen über 1, 10 oder 100 Anteile verlangen. Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Fall eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.
- 5.2.9 Die gleichzeitige Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds und Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds des gleichen Fonds wird als Konversion bezeichnet. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Ausgabe und Rückname von Anteilen. Bei der Konversion belastet die platzierende Stelle maximal die halbe Ausgabekommission auf dem Inventarwert des neuen Teilfonds. Die Anleger sind jederzeit zur Konversion berechtigt. Dazu erforderlich ist ein unwiderruflicher Konversionsauftrag an die Fondsleitung über mindestens 10 Anteile des gleichen Teilfonds, mit welchem die Anteilscheine des bisherigen Teilfonds zurückgegeben werden, sofern solche ausgegeben wurden.

Die Konversion von Anteilen der Anteilsklasse A in Anteile der Anteilsklasse I oder umgekehrt ist nicht möglich.

Bei der Konversion berechnet sich die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C}{D} \times E$$

- A) Anzahl Anteile an dem neuen Teilfonds
- B) Anzahl der Anteile am bisherigen Teilfonds
- C) Rücknahmepreis pro Anteil des bisherigen Teilfonds
- D) Inventarwert zuzüglich der Nebenkosten pro Anteil des neuen Teilfonds
- E) Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds, sofern diese unterschiedliche Rechnungswährungen aufweisen.

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteilscheine Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

### 5.3 Kommissionen und Kosten

5.3.1 Nebenkosten, die den Teilfonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 17 Ziffer 1.2 des Reglements:

- Zuschlag zum Inventarwert: max. 0.50%
- Abzug vom Inventarwert: max. 0.30%

Der effektiv belastete Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

5.3.2 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger gemäss § 17 Ziffer 1.1 und 1.3 des Reglements:

- Ausgabekommission zugunsten der Vertriebssträger im In- und Ausland: höchstens 5%. Die Ausgabekommission darf jedoch mindestens CHF 80.-- betragen.
- Kosten der Depotbank für die Auslieferung von Anteilen (je Auslieferung): CHF 250.-

5.3.3 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds, gemäss § 17 Ziffer 2 des Reglements:

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds sowie zur Deckung der anfallenden Kosten. Für alle Teilfonds mit Ausnahme des Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF gilt Folgendes:

- Anteilsklasse A: max. 0.8% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 0.7% p.a.

Für den Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF gilt Folgendes:

- Anteilsklasse A: max. 0.6% p.a.
- Anteilsklasse I: max. 0.5% p.a.

Der effektiv belastete Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Kommissionen und Kosten ist aus § 17 Ziffer 2.1 des Reglements ersichtlich.

5.3.4 Die Fondsleitung kann an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher

Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen. Dies sind ausschliesslich: Lebensversicherungsgesellschaften, Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen, in- und ausländische Fondsleitungen und ausländische Gesellschaften mit Fondscharakter.

Sodann kann die Fondsleitung an die nachstehend bezeichneten Vertriebssträger und -partner Bestandespflegekommissionen bezahlen: bewilligte Vertriebssträger, Fondsleitungen, Banken, Effekthändler sowie Versicherungsgesellschaften, Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren, sowie an Vermögensverwalter.

- 5.3.5 Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten „soft commissions“ geschlossen.

#### **5.4 Publikationen des Fonds**

- 5.4.1 Weitere Informationen über den Fonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet über [www.swisscanto.ch](http://www.swisscanto.ch) abgerufen werden.

- 5.4.2 Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

- 5.4.3 Bei einer Änderung des Reglements, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im «Schweizerisches Handelsamtsblatt» sowie in der «Neue Zürcher Zeitung».

- 5.4.4 Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat in der «Neue Zürcher Zeitung».

#### **5.5 Verkaufsrestriktionen**

- 5.5.1 Bei Verkauf von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen allfällige dort geltende Bestimmungen zur Anwendung.

- 5.5.2 Für das folgende Land liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Fürstentum Liechtenstein.

- 5.5.3 Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

#### **5.6 Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Fonds, wie z.B. die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsreglement hervor.

## **5.7 Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Fürstentum Liechtenstein**

- 5.7.1 Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein: Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG, Vaduz.
- 5.7.2 Prospekte mit integriertem Fondsreglement sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein erhältlich.
- 5.7.3 Mitteilungen sowie Änderungen des Fondsreglements werden jeweils im «Liechtensteiner Volksblatt» veröffentlicht.
- 5.7.4 Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal pro Monat im «Liechtensteiner Volksblatt» publiziert.
- 5.7.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

## **Anhang 1 Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes**

### **1. SWX**

- SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND

Diese Wertschriften werden in keiner Weise von der SWX Swiss Exchange unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben und die SWX Swiss Exchange leistet in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr für die Ergebnisse, welche durch den Gebrauch der SMI®-Index und SPI® - Index (der "Index") erzielt werden können, und/oder für die Höhe des Indexes zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum. Die SWX Swiss Exchange ist nicht haftbar (weder aus fahrlässigem noch aus anderem Verhalten) für irgendwelche Fehler, die der Index aufweist, und die SWX Swiss Exchange ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen.

SMI® und SPI® sind in der Schweiz und/oder im Ausland eingetragene Marken der SWX Swiss Exchange, deren Verwendung lizenzpflichtig ist.

### **2. Morgan Stanley Capital International Inc. (MSCI)**

- SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND

Die drei vorstehend erwähnten Fonds werden weder von MSCI noch von einem mit MSCI verbundenen Unternehmen (einschliesslich der direkten und indirekten Datenlieferanten von MSCI oder anderer Unternehmer, welche an der Schaffung, der Zusammenstellung oder der Berechnung der MSCI Indexe beteiligt sind; zusammen: die MSCI-Parteien), finanziert, unterstützt, verkauft oder vermarktet. Die MSCI Indexe sind alleiniges Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder einem verbundenen Unternehmen. Die Swisscanto Fondsleitung AG erhält das Recht, diese für bestimmte Verwendungszwecke einzusetzen.

Keine der MSCI-Parteien geben gegenüber den Anteilsinhabern der oben aufgeführten Teilfonds oder gegenüber der Allgemeinheit ausdrückliche oder implizite Erklärungen oder Zusicherungen darüber ab, inwieweit eine Anlage in Fondsanteile im Allgemeinen oder insbesondere in Fondsanteile der oben aufgeführten Teilfonds empfehlenswert ist oder inwieweit die Indizes fähig sind, der entsprechenden Börsenentwicklung zu folgen. MSCI ist Lizenzgeber verschiedener Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, und Handelsnamen von MSCI sowie der MSCI-Indices, welche ohne Rücksicht auf die vorerwähnten Teilfonds, deren Anteilsinhaber, die Swisscanto Fondsleitung oder Dritte zusammengestellt und berechnet werden. MSCI sind nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Swisscanto Fondsleitung AG oder der Anteilhaber der oben aufgeführten Teilfonds beim Bestimmen, Zusammensetzen und Errechnen der Indizes zu berücksichtigen. Die MSCI-Parteien sind an der Festlegung der zeitlichen Abstimmung, der Preise oder der Mengen der auszugebenden Anteile der oben aufgeführten Teilfonds oder an der Ermittlung oder Berechnung derjenigen Gleichung, durch welche der Rücknahmepreis der Anteile der oben aufgeführten Teilfonds ermittelt wird, weder beteiligt noch sind sie dafür verantwortlich.

Keine der MSCI-Parteien gehen im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handeln der oben aufgeführten Teilfonds irgendeine Verpflichtung ein oder sind diesbezüglich haftbar.

Obwohl MSCI diejenigen Informationen, die in die Berechnung der Indizes der oben aufgeführten Teilfonds einfließen oder zu dessen Berechnung benützt werden, aus Quellen bezieht, welche von MSCI als zuverlässig angesehen werden, garantiert keine

der MSCI-Parteien die Genauigkeit und /oder die Vollständigkeit dieser Indizes oder der darin enthaltenen Daten.

Keine der MSCI-Parteien gibt eine ausdrückliche oder implizite Zusicherung ab hinsichtlich der Ergebnisse, die von der Swisscanto Fondsleitung AG, den Kunden und Gegenparteien der Swisscanto Fondsleitung AG, den Anteilhabern der oben aufgeführten Teilfonds oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person durch den Gebrauch dieser Indizes oder der darin enthaltenen Daten erreicht werden sollen.

Keine der MSCI-Parteien haftet für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen der Indizes selbst oder im Zusammenhang mit den Indizes oder mit den darin enthaltenen Daten. In Bezug auf die Indizes der oben aufgeführten Teilfonds oder die in den Indizes der oben aufgeführten Teilfonds enthaltenen Daten, gibt keine der MSCI-Parteien ausdrückliche oder implizite Zusicherungen ab, und die MSCI-Parteien streiten diesbezüglich hiermit ausdrücklich jegliche Zusicherung über die Handelsfähigkeit oder die Eignung zu einem besonderen Zweck ab. Ohne das Vorhergehende zu beschränken, haften weder MSCI, ein mit MSCI verbundenes Unternehmen noch eine andere Partei, welche mit der Schaffung oder Berechnung dieser Indizes betraut wurde, für unmittelbare, mittelbare, spezielle, Folge- oder andere Schäden (einschliesslich entgangener Gewinne) sowie allfällig von einem Gericht zugesprochene Strafgebühren, und dies sogar in dem Falle, in welchem sie von der Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden.

# Fondsreglement

## I. Allgemeines

§ 1 Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung SWISSCANTO (CH) besteht ein Fonds der Kategorie «übrige Fonds» (im Folgenden der «Fonds») im Sinne von Art. 2 und 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG) in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung über die Anlagefonds (AFV), der in Teilfonds unterteilt ist, die - zusammen mit dem Namen des Fonds - folgende Bezeichnung tragen:

- SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND
- SWISSCANTO (CH) BOND MARKET TRACKER CHF

2. Der Fonds wird von der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern, als Fondsleitung, verwaltet.

3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als Depotbank übertragen.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Kollektivanlagevertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6 ff. AFG, geordnet.

§ 3 Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Fonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Fonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

5. Die Fondsleitung kann neue Teilfonds eröffnen, den Fonds bzw. einzelne Teilfonds mit anderen Fonds bzw. Teilfonds gemäss den Bestimmungen von § 21 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 22 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in § 17 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat.

- § 4 Depotbank
1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf.
  2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
  3. Die Depotbank kann Dritte im In- oder Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.
  4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Fondsreglement beachtet, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Wertes der Anteile und der Verwendung des Erfolges. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
  5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Fonds.
  6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 17 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat.
- § 5 Anleger und Anteile
1. Anleger
    - 1.1 Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Teilfonds, an dem er beteiligt ist. Seine Forderung ist in Anteilen begründet. Für die auf den einzelnen Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur der entsprechende Teilfonds.
    - 1.2 Der Anleger ist nur zur Einzahlung des Ausgabepreises der von ihm gezeichneten Anteile in den betreffenden Teilfonds verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilfonds ist ausgeschlossen.
    - 1.3 Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Teilfonds in bar verlangt. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat er diese zurückzugeben.
    - 1.4 Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.
  2. Anteile und Anteilsklassen
    - 2.1 Es bestehen bei allen Teilfonds zwei Anteilsklassen für verschiedene Anlegerkategorien, die im Prospekt näher umschrieben werden: Anteile der Klassen A und I.
    - 2.2 Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilsklassen schaffen sowie Anteilsklassen aufheben oder vereinigen. Die Schaffung weiterer Anteilsklassen bedingt eine Reglementsänderung. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Anlegerkreis, Kostenstruktur, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge sowie Mindestanlage unterscheiden. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilfonds, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

- 2.3 Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung von auf den Inhaber lautenden Anteilscheinen unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.
- 2.4 Anteilsbruchteile, die durch einen Split oder eine Vereinigung im Interesse der Anleger entstehen, können nachträglich durch die Fondsleitung zum anteiligen Inventarwert gemäss § 15 zurückgenommen werden. Der Tag für die Rücknahme von Anteilsbruchteilen wird durch die Fondsleitung festgelegt und mindestens eine Woche im Voraus in den Publikationsorganen des Fonds gemäss § 20 einmal publiziert. Bei dieser Rücknahme werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Die Fondsleitung informiert im Voraus überdies sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Revisionsstelle.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A. Anlagevorschriften**

##### **§ 6 Grundsätze**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen eines Teilfonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilfonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach dem Liberierungsdatum der Erstemission erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Gesamtvermögens eines Teilfonds über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

##### **§ 7 Anlageziel, zulässige Anlagen und Anlagepolitik**

###### **1. Anlageziel**

- 1.1 Das Anlageziel der Teilfonds besteht darin, nach Bereinigung um die gemäss § 17 belasteten Kosten und die Ausschüttungen, die Wertentwicklung der Indizes, welche im Namen aufgeführt sind bzw. im Prospekt als Index, an dessen Wertentwicklung sich die Anlagepolitik orientiert, genannt sind, möglichst exakt nachzubilden.
- 1.2 Die Teilfonds müssen nicht alle im jeweiligen Index enthaltenen Titel halten. Grundsätzlich ist das Gewicht pro Emittent das gleiche wie im Index, der im Namen des Teilfonds erwähnt ist. Anlagen können jedoch im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex fallweise auch über- oder untergewichtet werden. Der Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF kann auch in Forderungswertpapiere und – rechte anlegen, welche nicht Bestandteil des Index sind der im Prospektteil genannt wird, jedoch die gleichen statistischen Charakteristika aufweisen.

Die Indexzusammensetzungen werden zudem von den Betreibern dieser Indizes periodisch oder bei Bedarf aktualisiert. Einen Monat vor und bis einen Monat nach der Änderung einer Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung ermächtigt, Titel zu halten, die erst in der neuen bzw. nur in der alten Zusammensetzung enthalten sind.

###### **2. Zulässige Anlagen**

Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlagen investieren:

- 2.1 Effekten, das heisst massenhaft ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen

- geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
- 2.2 Anteile von Effektenfonds, Anteile anderer Anlagefonds, die die Voraussetzungen der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union erfüllen (OGAW) und Anteile übriger Fonds Schweizerischen Rechts, welche nicht der Kategorie übrige Fonds mit besonderem Risiko angehören;
- 2.3 andere als die vorstehend in Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Anlagen bis insgesamt zu höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilfonds.
3. Die Fondsleitung investiert das Gesamtvermögen der Teilfonds mit Ausnahme des Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF - nach Abzug der flüssigen Mittel - in:
- 3.1 Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien und Ähnliches) von Unternehmen, die Bestandteil desjenigen Index sind, welcher im Namen des jeweiligen Teilfonds erwähnt ist;
- 3.2 Warrants und ähnliche Rechte gemäss Art. 31 Abs. 2 AFV auf oben erwähnten Beteiligungswertpapieren und Beteiligungswertrechten;
- 3.3 bis zu höchstens je 10% in Anteile von Effektenfonds und anderen Anlagefonds, die den Vorgaben von Ziffer 2.2 hiervoor entsprechen und sofern diese selbst wiederum in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien und Ähnliches) von Unternehmen, die Bestandteil der Indizes sind, welcher unter Ziffer 1.2.1 des Prospekts aufgeführt sind, investieren.
4. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilfonds BOND MARKET TRACKER CHF - nach Abzug der flüssigen Mittel - in:
- 4.1 Fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Notes und Ähnliches) von in- und ausländischen Emittenten, die Bestandteil des im Prospekt genannten Index sind, oder in Substitute, d.h. in fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte, die bezüglich Risiko vergleichbare Eigenschaften aufweisen wie die im Index enthaltenen Wertpapiere;
- 4.2 Warrants und ähnliche Rechte gemäss Art. 31 Abs. 2 AFV auf oben erwähnten Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten;
- 4.3 bis zu höchstens 10% in Anteile von Effektenfonds und anderen Anlagefonds, die den Vorgaben von Ziffer 2.2 hiervoor entsprechen, sofern diese selbst wiederum gemäss Ziffer 4.1. investieren.
- 4.4. Zudem müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel der Anlagen dieses Teilfonds auf Schweizer Franken (CHF) lauten.
- 5 Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziffer 2.3 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 17 hinten in Anteile von Effektenfonds und anderen Anlagefonds investieren, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
- § 8 Flüssige Mittel
- Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Fonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als

flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten.

## **B. Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

### **§ 9 Effektenleihe und Pensionsgeschäfte**

#### **1. Effektenleihe**

1.1 Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden. Nicht als gebunden gelten Effekten, die Derivat auf einen Wechselkurs oder einer Währung als Deckung dienen.

1.2 Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.

1.3 Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

1.4 Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art (Valorenummer) nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt.

Sichert hingegen der Borger bzw. Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass sie noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art (Valorenummer) ausgeliehen werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.

1.5 Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches von Effekten gleicher Art (Valorenummer), Menge und Güte zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.

1.6 Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

#### **2. Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 10 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 9 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf Kredite nur vorübergehend / kurzfristig bis höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen, vorausgesetzt, die Bedingungen der Kreditaufnahme sind marktüblich und die Depotbank hat den Kreditbedingungen zugestimmt.

#### § 11 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf das Fondsvermögen nicht mit Pfandrechten belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, es sei denn im Rahmen von Kreditaufnahmen im Sinne von § 10 Ziffer 2 oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 12 zu erbringen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Gesamtvermögens eines Teilfonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

#### § 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt oder vereinfachten Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Fonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswertes ähnlich.  
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Verkauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziffer 8 hiernach dauernd durch die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem nicht Gegenstand eines Effektenleihgeschäfts sein, ausgenommen bei Derivaten auf einen Wechselkurs oder eine Währung. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.  
Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss § 7 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Ziffer 8 hiernach dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.
3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 13 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
5. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Banken oder Finanzinstituten abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und überprüfbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert,

liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.

6. Ist für ein OTC abgeschlossenes derivatives Finanzinstrument kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswertes der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind zu dokumentieren.
7. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie kann zusätzlich zu diesen Geschäften auch Kombinationen von Derivat-Grundformen, derivative Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), sowie strukturierte Produkte einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine Kreditderivate ein.
8. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem «Delta» gewichten. Zudem kann sie in Abweichung von Ziffer 2 Zinssatzderivate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationen- und/oder Geldmarktportefeuilles einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen.

## **C. Anlagerestriktionen**

### **§ 13 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
  - Anlagen gemäss § 7;
  - flüssige Mittel gemäss § 8;
  - derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate;
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Effekten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen. Für einen einzelnen Emittenten bzw. Schuldner, welcher in einem Index stark dominiert, erhöht sich diese Limite je Teilfonds auf 35%. Der Emittent ist im Prospekt Ziffer 1.2.3 und im vereinfachten Prospekt Ziffer 1.1 genannt.

Für Titel von Schuldner oder Emittenten, deren Gewichtung im Index 7% überschreitet, dürfen bis maximal 150% des Anteils am Index investiert werden. Das Gesamtvolumen der 10% des Fondsvermögens überschreitenden Titel darf 75% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Dadurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilfonds auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Teilfonds führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt. Die Anlagen sind auf mindestens zwölf Emittenten bzw. Schuldner aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtfondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtfondsvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffer 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen. Bezüglich einzelner Emittenten, welche in einem Index stark dominieren (vgl. Ziffer 3 vorstehend) erhöht sich diese Limite auf 35%.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
8. Die Fondsleitung darf nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere und Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen nicht berechnen lässt.
9. Die Fondsleitung darf für jeden Teilfonds höchstens 25% der Anteile eines Effektenfonds oder anderen Anlagefonds gemäss §7 Ziffer 2.2. erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile am anderen Anlagefonds nicht berechnen lässt.
10. Die aufgeführten Beschränkungen gelten je Teilfonds.

#### § 14 Weitere Anlagerestriktionen

1. Der Fonds darf nicht in Edelmetallzertifikate oder andere Wertpapiere investieren.
2. Es dürfen keine Leerverkäufe für Rechnung des Fonds getätigt werden.
3. Sofern die auf den Vertrieb des Fonds in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, darf der Fonds nicht oder nur in dem dort erlaubten Umfang in Anteile von in- und ausländischen Fonds, anderen gesellschaftsrechtlich organisierten Vermögen (Investmentgesellschaften) oder in Investmenttrusts investieren.
4. Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben.

#### **IV. Angaben zur Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile sowie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### § 15 Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

1. Das Vermögen des Fonds und der Anteil am Vermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Fonds gemäss § 18 Ziffer 1.1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des betreffenden Teilfonds statt.
2. An einer Börse oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen oder Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene Anlagefonds werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Inventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziffer 2 bewerten.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Markttrendite angepasst.
5. Der Inventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Gesamtvermögens eines Teilfonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilfonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert wird mathematisch auf die kleinste Rechnungseinheit der Währung eines Teilfonds, also auf 0.01 CHF, EUR, US\$ und 1 YEN gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens (Gesamtvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten) jedes Teilfonds, welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen die verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## § 16 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen und die Anteile werden am auf den Eingang des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrages folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 15 berechneten Inventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Inventarwert die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages

erwachsen, zugeschlagen. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Inventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 17 Ziffer 1.1 zugeschlagen werden. Der Ausgabepreis wird vor Belastung der Ausgabekommission gemäss § 17 Ziffer 1.1 mathematisch auf die nächsten 0.05 der Rechnungseinheit und jener des Teilfonds MSCI® JAPAN INDEX FUND auf ganze YEN gerundet.

Bei der Rücknahme werden vom Inventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der maximal anwendbare Satz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich. Der Rücknahmepreis wird mathematisch auf die nächsten 0.05 der Rechnungseinheit und jener des Teilfonds MSCI® JAPAN INDEX FUND auf ganze YEN gerundet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen. Sie kann überdies nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen aussetzen oder begrenzen.
4. Bei Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
  - 4.1. bei umfangreichen Kündigungen, welche die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können;
  - 4.2. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - 4.3. bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;
  - 4.4. wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziffer 4.2 bis 4.4 genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## § 17 Kommissionen und Kosten

1. Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger
  - 1.1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Vertriebsträger im In- und Ausland belastet werden, welche höchstens 5% des Inventarwertes der Anteile, in jedem Fall jedoch mind. CHF 80.– betragen darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
  - 1.2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds die Nebenkosten, die dem jeweiligen Teilfonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Der maximal anwendbare Satz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
  - 1.3. Für die Auslieferung von Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
2. Dem Fondsvermögen belastete Kommissionen und Kosten

- 2.1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds und zur Deckung der anfallenden Kosten stellt die Fondsleitung zulasten des Fonds eine pauschale Verwaltungskommission in Rechnung. Für alle Teilfonds gilt folgendes: A-Klasse jährlich maximal 0.80% (BOND MARKET TRACKER CHF: max. 0.60%) und I-Klasse jährlich maximal 0.70% (BOND MARKET TRACKER CHF: max. 0.50%) des der jeweiligen Anteilsklasse zugeordneten Teils des Inventarwertes des Nettovermögens des Teilfonds. Diese wird pro rata temporis jeweils am Ende eines Monats dem Fonds belastet. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Kosten, sowie:
- Jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in der Schweiz und im Ausland.
  - Andere Gebühren der Aufsichtsbehörden.
  - Druck der Reglemente und Prospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte.
  - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger.
  - Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen.
  - Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen, in § 4 aufgeführten Aufgaben.
  - Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger.
  - Honorare der Revisionsstelle.
  - Werbekosten.
- Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an institutionelle Anleger und/oder Bestandesspflegerkommissionen an den Vertrieb gewährt.
- 2.2. Depotbank und Fondsleitung haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentliche Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
- 2.3. Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlage verrechnet.
- 2.4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile von Anlagefonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Teilfonds nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem entsprechenden Teilfonds belasten.
- Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Anlagefonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziffer 2.1., so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten pauschalen Verwaltungskommission auf dem in diesem Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse des investierenden Teilfonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des Zielfonds andererseits belasten.
- 2.5. Alle Vergütungen und Kosten werden dem Teilfonds bzw. derjenigen Klasse belastet, welchem bzw. welcher eine Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem

Teilfonds bzw. einer Klasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds bzw. Klassen im Verhältnis zu ihrem Vermögen belastet.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### § 18 Rechenschaftsablage und Revision

#### 1. Rechenschaftsablage

##### 1.1 Die Rechnungseinheit ist:

- SWISSCANTO (CH) SMI® INDEX FUND, SWISSCANTO (CH) SPI® INDEX FUND und SWISSCANTO (CH) BOND MARKET TRACKER CHF: CHF (Schweizer Franken);
- SWISSCANTO (CH) MSCI® EUROPE INDEX FUND: EUR (Euro);
- SWISSCANTO (CH) MSCI® USA INDEX FUND: USD (US-Dollar);
- SWISSCANTO (CH) MSCI® JAPAN INDEX FUND: JPY (Japanische Yen).

##### 1.2 Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächstfolgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr endet per 30. September 2007.

##### 1.3 Innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Fonds.

##### 1.4 Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

##### 1.5 Die Fondsleitung kann für jeden Teilfonds separate Jahres- und Halbjahresberichte veröffentlichen.

##### 1.6 Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 1.4 bleibt vorbehalten.

#### 2. Revision

Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des AFG und die Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

### § 19 Verwendung des Erfolges

#### 1. Der Nettoertrag eines Teilfonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet, sofern dieser CHF 0.80 oder dessen Gegenwert je Anteil übersteigt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Interimsausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

#### 2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Erfolgt keine Ausschüttung, wird der ganze Nettoertrag eines Jahres auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### § 20 Publikationen des Fonds

#### 1. Publikationsorgane des Fonds sind das «Schweizerische Handelsamtsblatt» und die «Neue Zürcher Zeitung».

#### 2. Publiziert werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Liquidation des Fonds.

#### 3. Die Fondsleitung publiziert den Inventarwert mit dem Hinweis «plus Kommissionen» aller Anteilklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme

von Anteilen in der «Neue Zürcher Zeitung». Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement, der vereinfachte Prospekt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## § 21 Änderungen der Fondsstruktur

### 1. Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

### 2. Vereinigung von Fonds: Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Fonds bzw. einzelne Teilfonds (nachfolgend „Fonds“) vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Fonds auf den übernehmenden Fonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten Anteile am übernehmenden Fonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Fonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Fondsreglement des übernehmenden Fonds gilt auch für den übertragenden Fonds.

2.2 Fonds können nur vereinigt werden, sofern

2.2.1 sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;

2.2.2 sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;

2.2.3 sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
- Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen,
- Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Fonds betreffen,
- Laufzeit der Fonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank,
- Recht des Anlegers auf Kündigung;

2.2.4 am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Fonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

2.3 Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Fonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Fonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Fonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.

2.4 Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Fonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen

erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

- 2.5 Den Fonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
  - 2.6 Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
  - 2.7 Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Fonds.
  - 2.8 Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Fonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Fonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
- § 22 Laufzeit des Fonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank
1. Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
  2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Auflösung in den Publikationsorganen bekannt.
  3. Nach erfolgter Kündigung des Kollektivanlagevertrages darf die Fondsleitung die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
- § 23 Anwendbares Recht, Gerichtsstand
1. Der Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
  2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
- § 24 Genehmigung und Inkrafttreten
1. Das vorliegende Reglement ersetzt dasjenige von Juni 2006.
  2. Das vorliegende Reglement tritt in Kraft im September 2006.
  3. Das vorliegende Reglement wurde durch die Aufsichtsbehörde am 19. September 2006 genehmigt.

**Die Fondsleitung: Swisscanto Fondsleitung AG, Bern**

**Die Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne**